

Dienstleistungsvertrag zur Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) mit Dienst- leistungsmodell der EW Höfe AG

Zwischen **Vertreter/in EVG**

Vorname/Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

(nachfolgend EVG genannt)

und **EW Höfe AG**

Schwerzistrasse 37
8807 Freienbach

(nachfolgend EWH genannt)

Betrifft **Eigenverbrauchsregelung** (bitte vollständig ausfüllen)

Anzahl Parteien EVG
(Stand Gründung) _____

Objekt(e) _____

Adresse
(Objekt) _____

Grundstück-Nrn. _____

PLZ/Ort _____

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten des Dienstleistungsvertrags zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. der EVG und der EWH im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrags sind die Energielieferung und die Vergütungen an die EVG für die Einspeisung. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der EVG. Der Vertreter bestätigt gegenüber der EWH, zur Vertretung der EVG legitimiert zu sein.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen:

- a) AVB für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch der EWH
- b) Werkvorschriften der EWH
- c) AGB der EWH
- d) Netzanschlussrichtlinien der EWH

Die EVG erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung

- 3.1 Die EWH bereitet bei der Abrechnungslösung die Rechnungen der EVG gegenüber den an ihr beteiligten Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und versendet diese direkt an die jeweiligen Parteien. Die EWH leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass die EVG die EWH über ihren Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung der EVG und die Messstellen der beteiligten Parteien erhobenen Messdaten, die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrags bildenden Tarife der EWH für die Energielieferung sowie der von der EVG festgelegte Preis für den intern produzierten und verbrauchten Strom. Für die Messung und Abrechnung ist die Installation intelligenter Messsysteme (Smart Meter) notwendig. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen der EWH auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3 Die EWH übernimmt darüber hinaus das Inkasso von Forderungen der EVG gegenüber den beteiligten Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung) und trägt mit Ausnahme der in den «AVB Eigenverbrauch» genannten Fälle das Delkredererisiko. Die Gutschrift durch die EWH erfolgt innert 30 Tagen nach Versand der Schlussrechnung. Die EWH dient den beteiligten Parteien als Ansprechpartnerin bei sämtlichen Fragen zur Abrechnung (Kundencenter).

- 3.4 Die EVG erteilt der EWH mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags die Vollmacht zum Inkasso ihrer Forderungen gegenüber den beteiligten Parteien und zur Ergreifung angemessener Inkassomassnahmen. Inhalt und Umfang der Inkassovollmacht und - Massnahmen ergeben sich aus Ziff. 4 der «AVB Eigenverbrauch». Es liegt in der Verantwortung der EVG sicherzustellen, dass die der Gemeinschaft angehörenden Grundeigentümer und die daran beteiligten Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und - Massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind.
- 3.5 Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung EVG stellt die EWH der EVG einen Betrag pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag als Entgelt für die initiale Einrichtung der EVG-Abrechnung bei der EWH. (Tarife für die Eigenverbrauchsgemeinschaft mit Dienstleistungsmodell der EW Höfe AG)
- 3.6 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, werden der EVG gesondert in Rechnung gestellt.

5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Nach Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags durch die EVG wird die EWH das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung für die Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch die EWH innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung für die Eigenverbrauchsregelung, wird die EWH sich mit der EVG in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem die EWH eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

EW Höfe AG

Ort/Datum

Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EVG)

Ort/Datum

Unterschrift Vertreter/in EVG